



FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

-
- | | | |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 1-03 / Artikel 48, Ziffer 2

Thema: Öffnen von Türen in Fluchtwegen

Datum: 05.09.2006 / 1. Änderung 27.11.2007; 2. Änderung 30.01.2009; Nr. 1-004d
3. Änderung 01.09.2009; 4. Änderung 24.08.2010

Publikation an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|
-

Frage:

Artikel 48, Ziffer 2, der Brandschutznorm verlangt: „Türen in Fluchtwegen müssen sich von Flüchtenden jederzeit ohne Hilfsmittel rasch öffnen lassen. Von den Einsatzkräften müssen sie von aussen geöffnet werden können“.

Es ist jedoch nicht näher definiert wie die Forderung „... jederzeit ohne Hilfsmittel rasch öffnen ...“ zu erreichen ist.

Jetzt haben wir erfahren, dass zwei EN-Normen, die EN 179 „Notausgang“ und die EN 1125 „Paniktüre“ bestehen. Diese Normen regeln unter anderem die Anforderungen, wie Notausgangs- und Panikverschlüsse gebaut sein müssen.

Dazu unsere Fragen:

1. Sollen, dürfen oder müssen die Anforderungen, wie sie die beiden Normen beschreiben, auch in der Schweiz angewendet werden?
2. Ist geplant, dass die beiden EN-Normen von der VKF als „Stand der Technik“ Normen erklärt werden (Brandschutznorm Artikel 8)?

Antwort:

Beschläge für Türen in Fluchtwegen

Einleitung

Die europäischen Normen (siehe Anhang) machen einen Unterschied zwischen **Türen mit Notausgangsfunktion** und **Türen mit Panikausgangsfunktion**. Während die Notausgangsfunktion eine bewusste Öffnung der Tür beschreibt, fordert die Panikfunktion eine Öffnung der Tür auch unbewusst durch Körperdruck z.B. bei einem Gedränge vor einer Tür.

Notausgangsverschlüsse sind Drücker oder Stossplatten. Die Türen müssen durch eine bewusste Drückerbetätigung entsperrt werden bevor sie aufgestossen werden können. In Ausnahmefällen können die Türen auch gegen die Fluchtrichtung geöffnet werden.

Paniktürverschlüsse sind Stangengriffe und Panikstangen (z.B. Druckstange), die über die ganze Türbreite gehen. Die Türen können durch eine Betätigung der Panikstange von Hand oder unbewusst mittels Körperdruck entsperrt und aufgestossen werden. Die Türen müssen immer in Fluchtrichtung öffnen.

Verbindlichkeit von Normen

Die Schweiz hat zu den EN 179 und EN 1125 keine Vorbehalte geäussert und sie als SN EN 179:1997 unter der Bezeichnung SIA 343.501 und SN EN 1125:1997 unter der Bezeichnung SIA 343.502 ins Schweizerische Normenwerk übernommen. Die Normen des SIA gelten als anerkannte Regeln der Baukunde resp. als aktuellen Stand der Technik.

Diese Normen für die Herstellung von Produkten ergänzen in zweckmässiger Weise Artikel 48, Litera 2, der VKF-Brandschutznorm. Bei Fluchtwegtüren, welche abgeschlossen werden, sind demnach im Normalfall Schliess-Systeme nach SN EN 179 oder SN EN 1125 zu verwenden.

Anwendung

Im Normalfall sind die folgenden Kriterien für die Wahl der Anforderungen an die Schliess-Systeme anzuwenden:

Notausgangsverschlüsse nach EN 179 und prEN 13637

Notausgangsverschlüsse werden insbesondere bei Fluchtwegtüren angewendet, wo keine Paniksituation erwartet werden muss. Darunter sind Betriebe und Anlagen mit einer Personenbelegung bis < 2 Personen/m² zu verstehen.

Bei der prEN 13637 besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit einer Zeitverzögerung für die Freigabe von Fluchtwegtüren. Zeitverzögerte Freigabe unterliegen besonderen Bedingungen und bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der Brandschutzbehörde.

Paniktürverschlüsse nach EN 1125 und prEN 13633

Paniktürverschlüsse werden insbesondere bei Fluchtwegtüren angewendet, wo Paniksituationen entstehen können. Darunter sind Betriebe und Anlagen mit einer Personenbelegung > 2 Personen/m² zu verstehen.

Werte zur nutzungsbezogenen Personenbelegung sind in der Brandschutzrichtlinie „Flucht- und Rettungswege“, Anhang zu Ziffer 5.2.2 enthalten.

Die Brandschutzbehörde entscheidet objektbezogen und aufgrund der erwähnten Kriterien über die Anwendung von Verschlüssen für Türen in Fluchtwegen.

Anhang

Normen

SN EN 179, Ausgabe: 2008

Schlösser und Baubeschläge - Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stossplatte, für Türen in Rettungswegen - Anforderungen und Prüfverfahren

SN EN 1125, Ausgabe: 2008

Schlösser und Baubeschläge - Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen - Anforderungen und Prüfverfahren

prEN 13633, Ausgabe: 2003-04

Schlösser und Baubeschläge - Elektrisch gesteuerte Paniktüranlagen für Türen in Rettungswegen - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung prEN 13633:2003

prEN 13637, Ausgabe: 2003-04

Schlösser und Baubeschläge - Elektrisch gesteuerte Notausgangsanlagen für Türen in Rettungswegen - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung prEN 13637:2003

BRANDSCHUTZRICHTLINIE

Flucht- und Rettungswege / 16-03d

zu Ziffer 5.2.2 Personenbelegung

Die massgebende Personenbelegung für die Festlegung der erforderlichen Fluchtwege ist schriftlich und verbindlich festzuhalten. Liegen keine verbindlichen Angaben (z. B. Bestuhlungspläne) vor, ist von folgenden Annahmen auszugehen. Diese sind gegebenenfalls objektspezifisch anzupassen.

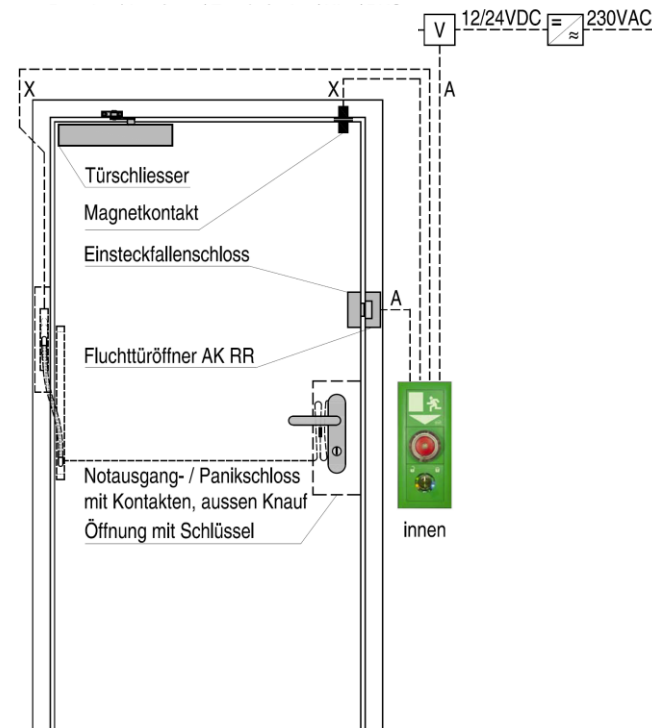
Nutzung	Personen/m ² [1]	Bemerkungen
Verkaufsgeschäfte:		Für die Ermittlung der Personenbelegung eines Bereiches massgebend sind alle den Kunden zugänglichen Räume, insbesondere auch Ladenstrassen und andere Verkehrsflächen. WC-Anlagen mit direkten Fluchtwegen zu Korridoren oder Treppenträumen sind nicht zu messen.
• Bereiche mit Zugang ebenerdig	0.5	
• Bereiche im 1. UG oder 1. OG	0.35	
• Bereiche tiefer als 1. UG oder höher als 1. OG	0.25	
Messen mit Ausstellungsräumen	0.6	Wenn Messerräume multifunktional belegt werden sollen (z. B. Konzerte), sind angepasste Personenbelegungen anzuwenden.
Restaurants	1	
Versammlungsräume allgemein	2	Nicht gültig für Diskotheken und Popkonzerte
Mehrzwecksäle:		Orchester- und Tanzflächen bzw. Referententische sind ebenfalls zu messen.
• Bankettbestuhlung	1	
• Konzertbestuhlung	1.3	
• ohne Bestuhlung	2	Nicht gültig für Diskotheken und Popkonzerte
Theater und Kinos	1.5	Für die Zuschauerräume ohne fest eingebaute Bestuhlung
Warteflächen bei kurzzeitig aufeinanderfolgenden Veranstaltungen	4	z. B. Kinovorraum
Popkonzerte auf dem Rasen von Fussballstadien oder im Freien	2	
Diskotheken, Popkonzerte ohne Bestuhlung	4	Für Besucher zur Verfügung stehende Netto-Nutzfläche (Bodenfläche abzüglich fest eingebautes Mobiliar)
Tribünen-Stehplatzbereiche	5	Durchgangswege nicht mitgerechnet

**SN EN
179**

**SN EN
1125**

Beispiel nach EN 179

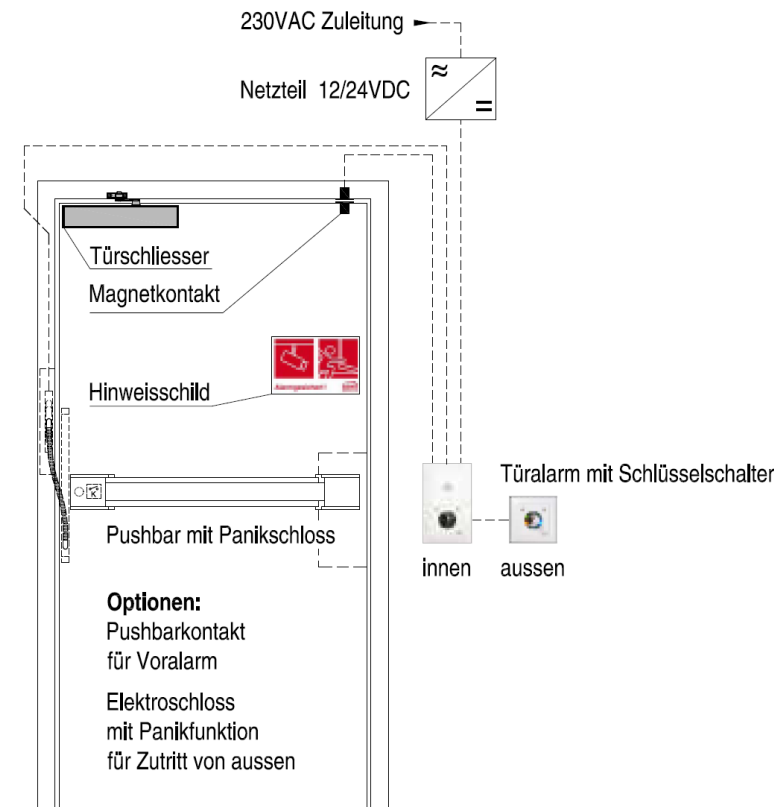
(Schloss und Beschlag nach EN 179, Absicherung nach prEN 13637)



Eine optionale elektrische gesteuerte Absicherung der Notausgangverschlüsse gegen missbräuchliche Verwendung der Fluchtwegtüren hat der prEN 13637 zu entsprechen.

Beispiel nach EN 1125

(Schloss und Beschlag nach EN 1125, Absicherung nach prEN 13633)



Eine optionale elektrische gesteuerte Absicherung der Paniktürverschlüsse gegen missbräuchliche Verwendung der Fluchtwegtüren hat der prEN 13633 zu entsprechen.